OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553187/13/KLe/HK**

Datum: **Linz, 29. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 16.01.2025, GZ: BHBRForst-2024-387205/5-JET, betreffend forstpolizeilicher Auftrag nach dem Forstgesetz 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Halbsatz nach dem Wort „Treubach" wie folgt lautet: "auf einer Länge von ca. 55 lfm und einer Breite von ca. 2,5 m konsenslos errichtete Bringungsanlage bis längstens 01.11.2025 die Befestigung (Beschotterung im Ausmaß von ca. 37 t) vollständig zu entfernen."

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 77 Abs 1 AVG wird die beschwerdeführende Partei A__, verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten: Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl 82/2013 idF LBGl 30/2024, in der Höhe von 44 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 16.01.2025, GZ: BHBRForst-2024-387205/5-JET, folgenden Spruch erlassen:

„1. Forstpolizeiliche Auftrag

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau trägt Ihnen zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes auf, bei der auf dem Waldgrundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Treubach, auf einer Länge von ca. 50 lfm und einer Breite von ca. 2 m konsenslos errichtete Bringungsanlage bis längstens 28.02.2025 die Befestigung (Beschotterung) vollständig zu entfernen.

Rechtsgrundlagen:

§ 172 Abs. 6 in Verbindung mit §§ 59 und 64 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2015"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtsfreundlich vertreten Beschwerde erhoben in der ausgeführt wurde, dass sich ein forstpolizeilicher Auftrag nur gegen alle Eigentümer richten könne und nicht gegen einen Miteigentümer. Der forsttechnische Dienst der belangten Behörde habe die Beschotterung nach Instandsetzung des bestehenden Forstweges wahrgenommen, nicht jedoch den zuvor bestehenden Bestand erhoben. Es handle sich nicht um eine Neuerrichtung, sondern um eine Instandsetzung eines bestehenden Weges, der bereits seit langer Zeit befestigt gewesen wäre. Der Weg bestehe zumindest seit dem Jahr 1963.

Mit Schreiben vom 17.02.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung unter Beiziehung eines forstfachlichen Amtssachverständigen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die beschwerdeführende Partei ist (Hälfte-)Eigentümerin des Waldgrundstücks Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Treubach.

Der verfahrensgegenständliche Weg liegt auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__ und befindet sich im Norden des Grundstücks entlang der Grenze zum Grundstück Nr. bbb, KG C__. Der Weg verfügt über eine Länge von ca. 55 m, wobei sich 25 m östlich des nicht dauerhaft wasserführenden Grabens und 30 m

westlich davon befinden. Die maximale Breite des Wegs beträgt 2,5 m. Der Graben wird durch ein Kunststoffrohr gequert und ist mit Rundschotter überschüttet.
Der Weg lässt sich optisch in zwei Ausbaustufen teilen, wobei der Graben die Grenze darstellt. Östlich des Grabens ist die Fahrbahn bereits deutlich von Grasvegetation bewachsen, wogegen der westliche Teil jünger wirkt und sich der Bewuchs auf kleinere Flächen begrenzt. Die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche stellt sich ebenfalls unterschiedlich dar. Der Ostteil ist tragfähig und weist keine Erosionserscheinungen auf, während der Westteil und die Grabenquerung von abflussbedingter Erosion beeinträchtigt sind. Die durchschnittliche Geländeneigung beträgt 0,5°, wobei sich der Start- und Endpunkt jeweils auf 411 m ü.A. befinden und der Graben in der Wegmitte den Tiefpunkt darstellt.

Zur technischen Ausführung ist festzustellen, dass der Weg nicht auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte errichtet wurde. Technische Mängel sind jedenfalls eine fehlende Einlaufsicherung der Grabenquerung und fehlendes Quergefälle der Fahrbahn zur schadlosen Ableitung von Oberflächenwässern.

Auf dem verfahrensgegenständlichen Weg wurden laut Rechnung der Firma Fuggersberger vom 13.02.2024 37 t Schotter (bestehend aus 12 t Überlauf 32/X und 25 t Wandschotter 0/70) aufgebracht.

Die Straße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße. Sie dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz und wurde für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt und ist zur Gänze (Länge ca. 55 m, Breite ca. 2,5 m) befestigt (geschottert).

Es liegt keine Anmeldung oder Bewilligung vor.

Es kann nicht festgestellt werden, dass vor 1963 eine Bringungsanlage bestanden hat bzw. eine Anmeldung oder Bewilligung nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen vorliegt. Die Aussagen der beiden Zeugen sind im Ergebnis nicht sachverhaltsrelevant, da sie zu diesem Zeitraum keine Aussagen tätigen konnten.

Ob ein den Weg querender Graben mit ca. 40 bis 50 cm Tiefe und einer Breite von 1 m, bereits vor mehreren Jahrzehnten bestanden hat, ändert nichts an der Tatsache der im Jahr 2023 stattgefundenen Schotteraufbringung.

Die Dauer des Ortsaugenscheins des forstfachlichen Amtssachverständigen am 28.04.2025 betrug eine Stunde.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 hat die Behörde unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens dem Waldeigentümer oder auch anderen Personen die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch Bescheid aufzutragen, wenn dieser bei der Behandlung des Waldes die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht gelassen hat.

§ 59 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975
(1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2) und forstliche Materialseilbahnen (Abs. 3).
(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken,
1. die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient und
2. die für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt wird und
3. bei der die mit der Errichtung verbundenen Erdbewegungen eine Änderung des bisherigen Niveaus von mehr als einem halben Meter ausmachen oder mehr als ein Drittel der Länge geschottert oder befestigt ist.

Gemäß § 60 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sind Bringungsanlagen so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

Gemäß § 61 Abs. 1 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. dürfen Bringungsanlagen nur auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte errichtet werden.

Gemäß § 62 Abs. 1 Forstgesetz 1975 i.d.g.F. bedarf die Errichtung folgender Bringungsanlagen
der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung)
a) ortsfeste forstliche Materialseilbahnen,
b) nicht ortsfeste forstliche Materialseilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialseilbahnen kreuzen oder fremde Gebäude gefährden könnten,

c) Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen,
d) sämtliche Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltung, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmungen berührt werden.

Die Errichtung von Forststraßen, die keiner Bewilligung gemäß § 62 bedürfen, hat der Bauwerber gemäß § 64 Forstgesetz 1975 spätestens sechs Wochen vor dem Trassenfreihieb der Behörde zu melden. Die Meldung hat die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht (§ 61) betrauten befugten Fachkräfte und die Angaben über das Bauvorhaben, wie über wesentliche technische Details, den beabsichtigten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Der Meldung ist eine maßstabgerechte Lageskizze anzuschließen.

Forstliche Bringungsanlagen waren auch schon im Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 222/1962, welches mit 01.03.1963 in Kraft trat, geregelt.
§ 2 Abs. 1 und 2 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 222/1962 lauteten wie folgt:
§ 2. Forstliche Bringungsanlagen.
Abs. 1: Forstliche Bringungsanlagen zu Lande im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forstwege (Abs. 2), Waldbahnen (Abs. 3), Materialseilbahnen (Abs. 4) und Riesen (Abs. 5).
Abs. 2: Ein Forstweg ist eine für den nicht-öffentlichen Verkehr von Fuhrwerken oder Kraftfahrzeugen bestimmte Anlage samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken und Nebenanlagen, die vorzugsweise der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Waldungen sowie deren Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz dienen soll.

§ 5 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 222/1962 regelt bewilligungspflichtige Bringungsanlagen wie folgt:
Abs. 1: Die Errichtung folgender Bringungsanlagen bedarf der Bewilligung der Behörde (§ 79)
a) Waldbahnen,
b) ortsfeste Materialseilbahnen,
c) nicht ortsfeste Materialseilbahnen, wenn sie über oder unter ortsfesten Materialseilbahnen oder entlang fremder Gebäude führen,
d) Forstwege, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung (§ 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1834, RGBl, Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern) führen, und
e) alle sonstigen Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Militärverwaltung, der Eisenbahnunternehmungen, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und Wege und der Elektrizitätsanlagen berührt werden. […]

§ 8 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 222/1962 enthielt Regelungen zu anmeldepflichtigen Forstwegen:
(1) Die Errichtung von Forstwegen, die im Sinne des § 5 nicht bewilligungspflichtig sind, hat der Waldeigentümer der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige hat den Namen des mit der Planung und Bauaufsicht (§ 4) betrauten Forstwirtes und die wesentlichen Angaben über das Bauvorhaben (wie Lageskizze, technische Angaben) zu enthalten.
(2) Die Behörde hat binnen vier Wochen, vom Tage des Einlangens der Anzeige an, das Bauvorhaben, auch ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren, zu untersagen, wenn das Bauvorhaben
a) nicht den Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 Abs. 3 lit. b entspricht oder
b) Rechte Dritter (§ 6 Abs. 2) berührt werden und eine Erklärung dieser, dem Bauvorhaben zuzustimmen, nicht vorliegt.
(3) Auf das weitere Verfahren sind die Vorschriften des § 57 Abs. 2 und 3 AVG. 1950 anzuwenden.
(4) Mit dem Bau darf begonnen werden, wenn die Behörde
a) die Ausführung des Bauvorhabens innerhalb der Frist von vier Wochen (Abs. 2) nicht untersagt hat,
b) den Bauwerber noch vor Ablauf dieser Frist verständigt hat, dass das beabsichtigte Bauvorhaben nicht untersagt wird,
c) binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung kein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat oder
d) den Untersagungsbescheid nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens aufhebt.

Gemäß § 184 Z 9 Abs. 1 Forstgesetz 1975 gelten Bringungsanlagen, die gemäß den Vorschriften der §§ 2 bis 4 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962 errichtet wurden, als solche im Sinne der §§ 59 bis 61 Forstgesetz 1975. Forstwege, deren Errichtung gemäß § 8 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962 nicht untersagt wurde, als angemeldete Forststraßen im Sinne des § 64 Forstgesetz 1975.

Zum Vorbringen der Sanierung eines bestehenden Weges, ist auszuführen, dass nicht festgestellt werden konnte, dass eine entsprechende Bringungsanlage bestanden hat.

Da es sich im gegenständlichen Fall um eine anmeldepflichtige Bringungsanlage gemäß § 8 Forstrechts-Bereinigungsgesetz 1962 handelt, wäre auch damals eine Anzeige bei der Behörde erforderlich gewesen. Eine Anmeldung samt den erforderlichen Unterlagen liegt bei der Behörde nicht auf.

Es handelt sich daher nicht um eine Instandsetzung einer bestehenden Forststraße.

Die von der beschwerdeführenden Partei auf dem Grundstück Nr. aaa, KG C__, Gemeinde Treubach, auf der gesamten Länge mit Schottermaterial auf einer Länge von ca. 55 m und einer Breite von ca. 2,5 m befestigte Straße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder Fuhrwerken bestimmte nicht-öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, sie dient der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz, wurde für eine Dauer von mehr als einem Jahr angelegt.

Die Ausgestaltung des Weges vor Aufbringung des Schottermaterials ist insofern irrelevant, als durch das unbestrittene flächige Aufbringen des Schottermaterials jedenfalls vom Vorliegen einer Forststraße auszugehen ist.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich somit um eine Forststraße. Eine Anmeldung oder Bewilligung liegen nicht vor.

Dem gesetzwidrigen Zustand war daher von Seiten der belangten Behörde mit einem entsprechenden Entfernungsauftrag nach § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 zu begegnen. Wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs war es erforderlich, die Frist für die vorgeschriebenen Maßnahmen zu verlängern.

Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):
Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen belasten gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG einen Beteiligten die Auslagen wiederum dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014, § 76 Rz 51).

Nachdem die beschwerdeführende Partei einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, ist ihr § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl 82/2013 idF LGBl 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren jedenfalls vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22 Euro.

Der durchgeführte Lokalaugenschein des Amtssachverständigen am 24.01.2025 dauerte zwei halbe Stunden, weshalb von der beschwerdeführenden Partei gemäß

§ 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 44 Euro (= 2 x 22 Euro) zu entrichten ist.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer